

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	87 (1932)
<b>Artikel:</b>	Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300-1798)
<b>Autor:</b>	Michel, Theodor
<b>Kapitel:</b>	VI: Wandernde Aerzte, Spezialisten
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118006">https://doi.org/10.5169/seals-118006</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Magd. Schärer in Entlebuch hat gearztet „eine Menge Volks beiderlei Standts“. Es wird ihr verboten, um „der anstößigen leichtglaublickeit des gemeinen Volks gemessene Schranken zu setzen“. <sup>62</sup> 1780 wird ihr „alles arznen und medicinieren, unter was Vorwand Es immer wäre“, verboten. <sup>63</sup>

Auch M. Verena Müller von Wolhusen darf nicht mehr praktizieren. <sup>64</sup>

Ferner wird Klage eingelegt, daß der Ammann von Rathausen eine offene Barbierstube und einen Gesellen in der Stadt Luzern halte. <sup>65</sup>

---

## VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten.

Der Begriff wandernde Aerzte hat für uns Moderne etwas Anstößiges. Die Menschen früherer Jahrhunderte urteilten anders, und es waren tatsächlich, wie Dr. Wehrli sagt, nicht immer die schlechtesten Vertreter ihres Standes, die in der Fremde ihr Brot suchten. Um das staunende Publikum für ihre Heilmittel zu interessieren, zeigten sich viele von ihnen auf einer hölzernen Bühne, auch Brüge oder Theatrum genannt. Manchmal erschienen sie auch in phantastischer Kleidung, ließen ihre mitgebrachten Affen und Vögel Spiele aufführen, tanzten sogar selbst auf dem hohen Seil. Diese Art der wandernden Aerzte sah man natürlich nur auf Jahrmärkten; andere aber zogen als ruhige Leute ihres Weges, weil sie, ihrer Kunst vertrauend, auf solche Reklame verzichten konnten. Im 18. Jahrhundert und schon früher war es das Collegium medi-

---

<sup>62</sup> LII. 75 a, 1768.

<sup>63</sup> LVI. 94 b, 1780.

<sup>64</sup> LVII. 67 b, 1782.

<sup>65</sup> Akt. F. A.

corum et chirurgorum, welches diese Leute examinieren mußte. Der Rat beschloß dann nach Gutachten Praxisbewilligung. Die folgende kurSORISCHE Zusammenstellung der interessantesten Fälle soll uns die Tätigkeit dieser Jünger Aeskulaps demonstrieren.

- 1427: „Wir hant Joseph, den Juden artzet, Zürich, geleitet und har getröst zu uns / bis uns und von uns in unseren gerichten für die unsern 1 Jar und darnach nutz \* uf unser Widerrüeffen.“<sup>1</sup>
- 1570: „Uff hätt Donstags nach Ulrici 1570 hand m. g. H. Meister Alexander Merula, den arzet von Alexandria uß Meylanden biet pürtig, vergontt und zuglassen, das er hir wonen und Arznen möge. doch sol er die Lütt zimlich halltten und arznen, das sich niemands ab Ime zu klagen habe, oder M. g. H. wurden ime wider verwysen.“<sup>2</sup>
- 1575: Dem Bruchschneider Hans Schytterberg wird Praxisbewilligung zu Stadt und Land erteilt.<sup>3</sup>
- 1597 erfolgt Annahme des M. Peter Johann von Colmar, Bruch- und Steinschneider, als Hintersäß. (Ermahnung zu gutem Lebenswandel.)<sup>4</sup>
- 1601: Bewilligung für Niclaus Rud. Sarner von Glaris, 1 Jahr nach Luzern zu kommen und das Schererhandwerk auszuüben.<sup>5</sup>
- 1608: „Uff hätt habent M. g. H. uff die demüdige bidt Ires Burgers M. Baschin zu Thurn verwilliget, das der frömbde Artzet, den er angestellt, 3 Monat lang allhir by ime syn möge. Doch daß er niemanden einiche innerliche artznyen yngebe.“<sup>6</sup>
- 1610: „Uff hätt habent M. g. H. Jörgen Goden, den Bruchschnyder oder Chirurgen von Solothurn, uff syn bidt verwilliget, daß er inn M. g. H. Statt und Landschafft syn Kunst bruchen und midt derselben menigklichen, der syner bedarf und begert, geholffen syn und artznen möge, doch das er kein innerliche artznyen yngebe, dann was zu syner profession allein gehört.“<sup>7</sup>
- 1614: Geörg Ysenbein Oculist, Stein- und Bruchschneider, bekommt einen Schein seines Könnens.<sup>8</sup>
- 1619: M. Jörg Ysenlin von Constanz, Bruch- und Augenschneiders Aufenthaltsbewilligung wird verlängert.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> IV. 80, 1427. <sup>2</sup> XXX, 3 a, 1570. <sup>3</sup> XXXIII, 209.

<sup>4</sup> XLV. 326 a. <sup>5</sup> XLVII. 291 a. <sup>6</sup> L. 357 b.

<sup>7</sup> LI. 239 a. <sup>8</sup> Akt. F. A. <sup>9</sup> LVI. 305 b.

\* bis

- 1620: Ein Bruchschneider von Zofingen wird wegen Zu widerhandlung gegen den Praxisentzug mit Buße belegt. Darf aber nun kurieren wer zu ihm kommt, soll niemandem „nachlaufen“. <sup>10</sup>
- 1651: Mr. Josef Silberradt von Straßburg, soll seine Patienten fertig kurieren; wenn er aber noch begehrt wird, darf er noch weiter praktizieren, trotzdem H. Heinrich Wegmann das „Monopol“ hatte. Die Meisterschaft muß ihm seine „verarrestierten Sachen“ wieder zurückgeben. <sup>11</sup>
- 1655: Meister Laurenz Hapf von St. Gallen kann sich mit alten Schäden befassen. (2—3 Monate Aufenthaltsbewilligung; Wundarzt.) <sup>12</sup>
- 1656: „Doctor Antoni Ambros von l'estenou genannt Barre, der Arzni von Paris“, wird ein Aufenthalt von 1 Monat bewilligt. <sup>13</sup>
- 1657: Joh. Schuffelberg von Zürich darf 4 Jahre praktizieren, besonders weil er der katholischen Religion zugethan ist. <sup>14</sup>
- 1690: Der Ausschuß des Collegiums: Dr. J. Cysat, H. Melch. Schobinger, Dr. Kappeler und Mr. Metzger, wendet sich gegen den Marktschreiyer J. Sartori. Dieser darf die ärztliche Kunst nicht ausüben. Seine „Or vieten“ darf er verkaufen und unter Aufsicht von Mr. Metzger auch schneiden. <sup>15</sup>
- 1695: Der Oculist W. Bilderstein von Bregenz wurde arretiert, weil er verdächtig war, die Leute betrogen zu haben. <sup>16</sup>
- 1704: „David Delo von Rochellen, ein refugier Zahn- undt Bruchartz, willens seine Kunst eine zeitlang hier zuo Treiben, haben M. g. H. für die Indicatur seiner wüssenschaffft für das Collegium medicorum gewiesen.“ <sup>17</sup>
- 1705: Johann Jacob Breschen wurde gestattet, seine Praxis auszuüben. <sup>18</sup> Ebenso Jos. Anthoni Grandis, Leib- und Wundartz.
- 1733: Heber Joh. Christian und Hohuer (?) Joh. Balth. wird erlaubt: „Ire artznyen verdebitieren, und die Comedien auff öffentlichen Platz Erbarlich spinnen zu dörffen“ während des Marktes. <sup>19</sup>
- 1735: In Sursee, im „Schwanen“, soll sich ein fremder Chirurg aufhalten. Es wird bedeutet, daß dieser nicht geduldet werde, wenn er nicht einen authentischen Gesundheitsschein besitze. <sup>20</sup>

<sup>10</sup> LVII. 25 a. <sup>11</sup> LII. 238 b. <sup>12</sup> LXXI. 418 b.

<sup>13</sup> LXXII. 186 a. <sup>14</sup> LXXII. 244 b.

<sup>15</sup> Akt. F. A. und LXXXII. 57. <sup>16</sup> LXXXIII. 818 und 821.

<sup>17</sup> LXXXVI. 396 b. <sup>18</sup> LXXXVII. 186 a.

<sup>19</sup> XCVI. 169 a.

<sup>20</sup> P. S. R., pag. 20 b.

- 1735: Der Operator Antony Cypriano von Constantinopel verlangt eine „attestation“. Diese wird genehmigt. Er darf auch seine Frau und Tochter hier lassen, während er nach Marseille in Geschäften reist.<sup>21</sup>
- 1736: Dem türkischen H. Operator Antonjo Camillo Mary ist bewilligt worden, von Freitag bis Dienstag incl. seine Waren ordentlich „auf einem theatro zu verdebitieren und Comoedien zu spihlen“. 1759 ist er wieder erschienen, muß aber das ausgehängte „Portrait“ wegnehmen.<sup>22</sup>
- 1737: Jac. Bartholome Desperoux, gebürtig aus Paris, „seiner Profession ein Perruquier“, der sich aber zugleich für einen erfahrenen Wundarzt ausgibt, ist gestattet worden, 4 Wochen lang zu praktizieren. Vorher aber muß er sich beim „Consilio der Leib- und Wundarzten“ anmelden und examinieren lassen.<sup>23</sup>
- 1738: Dem Convertiten Zaccharias Winkler aus Schaffhausen wird die Praxis bewilligt für die freiwillig zu ihm Gehenden.<sup>24</sup>
- 1739: „Thomas brell“ von Dießenhofen wurde untersagt, sich 1 Jahr oder mehr, wie er wollte, aufzuhalten, weil die Erkundigungen über ihn nicht günstig lauteten. Dagegen wird ihm Paß und „regreß“ durch Stadt und Land gegeben.<sup>25</sup>
- 1745: Der Operator von Mannheim darf während des Marktens hier bleiben.<sup>26</sup>
- 1745: Der Operator Kohn kann wegen der kommenden Pfingsten sich nicht mehr auf einem Theater produzieren.<sup>27</sup>
- 1751: Jost Leopold Schnäbelin darf Augen operieren. Wenn er andere Krankheiten behandeln will, muß er sich zuerst examinieren lassen.<sup>28</sup>
- 1752: Operator Schnebel von „Ulweil aus dem undern Elsaß, welcher sich suspect gemacht hat als ein Vagabund zuo sein“ und mit einer Frauensperson schlechten Umgang gehabt hat, wird des Landes verwiesen.<sup>29</sup>

Zahnarzt Antoni Beck von Hausach darf hier bleiben bis nach vollendetem Museggerumgang.<sup>30</sup>

Dieser Antoni Beck erscheint zehn Jahre später wiederum. 1753 geht er nach einem längeren Aufenthalt in

<sup>21</sup> XCVII. 186 b. <sup>22</sup> XCVIII. 9 b. <sup>23</sup> XCVII. 54 a.

<sup>24</sup> XCVIII. 213 b. <sup>25</sup> XCIX. 132 a. <sup>26</sup> CII. 27 a.

<sup>27</sup> CII. 37 a. <sup>28</sup> CIV. 247 b. <sup>29</sup> CIV. 284 b.

<sup>30</sup> CV. 122 a, 1753.

Luzern nach Zürich und preist sich dort in der Zeitung folgendermaßen an:

„Dem Hoch-Ehrenden Publico wird hiemit bekant gemacht, daß in dem Gasthaus zum Hirschen anzutreffen seye, Herr Antoni Bek, ein erfahrener Mund- und Zahn-Arzt von Hausach, Hochfürstl. Fürstenbergischer Herrschaft, welcher die hohe Gnade gehabt, sich schon eine geraume Zeit, in der Eydgenosschaft, und erst von Luzern, allwo er sich über ein Viertel Jahr aufgehalten hat, allhier ankommen ist, allwo er seine Kunst so wohl bey Hohen als Niedern bestens bekannt gemacht hat.

1. Renoviert und säubert er alle Zähne, sie mögen schwarz oder gelb, mit Tartaro oder Weinstein befleket seyn, in einer Geschwinde, so sauber und schön wie Helffenbein; auch nimmt er die Zähne, Stumpen und Stuker heraus.

2. Ist bey ihm zu haben: Ein englisches Zahn-Pulver, welches die schwarze und gelbe Zähne augenblicklich Schneeweiß und wie das schönste Helffenbein machet, auch die Zähne conserviert und in gutem Stand hält bis in das höchste Alter.

3. Führt er bey sich eine türkische Zahn-Opiat oder Latwergen, welche nach dem Zahn-Pulver gebraucht wird, welche die waklenden Zähne befestigt, den eingerissenen Scharbok hinweg nimmt, das Zahnfleisch wachsen und schön roth machet, und allen schwarzen Brand vertreibt.

4. Hat er einen vortrefflichen Mund- und Zahn-Balsam vor die Mund Fäule und Faulen des Zahnfleisches zu conserviren, daß selbiges nicht mehr bluten oder faulen, und einen üblichen Geruch verursachen kan.

5. Setzt er, kunstlicher Weiß, Zähne ein von Helffenbein und Walroß-Bein, die von denen anderen nicht zu unterscheiden, auch die man nicht aus dem Munde nehmen, sondern ohne die geringste Incommodität damit essen und reden kann.

6. Hohle und faule Zähne, die man nicht gerne heraus nehmen will, füllt er mit Bley, Gold oder Composition aus, so daß sich keine Speise mehr darein setzen, und man bis in das höchste Alter ohne Schmerzen tragen kan.

7. Hat er ein berühmtes Perlen-Wasser, welches denjenigen Personen dienet, welche mit Sommer- und Leber-Flecken behaftet, das Gesicht reiniget und conserviret, eine subtile Haut machet, alle Finnen, Flecken und Röthe, wie auch das Haar, so sich der rauen Luft angesetzt, hinweg nimmet.“<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Dr. Wehrli: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich.

- 1757: Operator Hävi kann 1757 wegen der schlechten Witterung noch einige Tage bleiben.<sup>32</sup>
- 1757: Operator Lion Stracon aus Rom: 1 Monat Praxisbewilligung.<sup>33</sup>
- 1758: Franz Xaver Fischer von Serwondingen b. Constanz und zu Birchheim bei Augsburg wohnhaft, darf praktizieren, nachdem er vor dem Collegium gewesen.<sup>34</sup>
- 1759: Einem zugereisten Zahnarzt (Name ist nicht genannt) hat die Regierung gestattet, seine Kunst dem Publikum zu zeigen und seine Waren zu verkaufen.<sup>35</sup>
- 1759: Jos. Schumacher, Operator, darf auf der Messe eine „brüge“ errichten auf dem Kornmarkt.<sup>36</sup>
- 1763: Fridli Hauser, Arzt und Convertit von Glarus, kann bis zum nächsten Ratstag hier bleiben. Er möchte sich in Littau niederlassen, wird abgewiesen.<sup>37</sup>
- 1761: Caspar Conti von Mailand wurde verdächtigt, kann sich aber ausweisen. Er war k. k. Feldscherer.<sup>38</sup>
- 1761: Samuel Bulacher und Christian Garei (?) bekommen Bewilligung, während des Marktes ihre „brüge“ aufzurichten. Bulacher bekommt nach 14 Tagen Aufenthalt ein „attestatum“.<sup>39</sup>
- 1761: Christian Gottlieb H(?)unzmann, Zahnarzt aus Johann Georg Stadt, darf 14 Tage bleiben.<sup>40</sup>
- 1763: Operator und Oculist Joh. Bapt. Feß von Hilperstein, aus der obern Churpfalz, kann eine Bühne aufrichten.<sup>41</sup>
- 1767: Praxisbewilligung erhält auch Joh. Martin Vogel von Tannhausen, der „seine Botanische medicin Wüssenschafft“ ausübt.<sup>42</sup>
- 1770: Johann Bulacher, von Bösch im Elsaß, muß die nötigen „prästanda“ erfüllen, und soll seine Schaubude zu Betzeitglocken schließen.  
 „Nach bei den PP. Capucinern vollendten Gebett auf der Bühne zu spielen“ wird erlaubt, „das Voltigieren aber auf dem Seil solle gänzlich verboten sein“.<sup>43</sup>
- 1772: Hans Jörg Zehnder besitzt ein „arc anum“, um alte Bruchschäden zu heilen.<sup>44</sup>
- 1772: Dem H. Maillet, „Zahn-Arzen von Ihro Durchlaucht dem H. herzog von Orleans“, der mit guten Attestaten kommt, ist erlaubt worden, sich hier aufzuhalten, solange er Verdienst findet.<sup>45</sup>

<sup>32</sup> CVII. 117. <sup>33</sup> CVII. 119. <sup>34</sup> CVII. 380. <sup>35</sup> CVIII. 68 a.

<sup>36</sup> CVIII. 112 a. <sup>37</sup> L. 107 b. <sup>38</sup> Akt. F. A. <sup>39</sup> CIX. 126.

<sup>40</sup> CIX. 212. <sup>41</sup> L. 92 b. <sup>42</sup> LI. 246 b.

<sup>43</sup> LII. 280 a, 198 b. <sup>44</sup> LIII. 147 b. <sup>45</sup> LIII. 220 b.

- 1773: Fr. Ant. Wittelbacher, a. d. Herzogthum Nürnberg, gebürtig a. d. Stadt Zauningen und zu Tannhausen wohnhaft, Operator, Oculist, Leib- und Wundarzt, darf sich während der Frühlingsmesse aufhalten. An Sonn- und Feiertagen ist er ermächtigt, von 5 Uhr an auf dem Theater aufzutreten.<sup>46</sup>
- 1773: Op. Joh. Vesting von Horschdorff im Anspachischen darf zwei Monate hier bleiben. Er verlangt ein „attestatum“ und bekommt es.<sup>47</sup>
- 1774: Joh. Anton Philipp Vogell, gebürtig von der Heygen, Herrschaft Fürstenberg, Operator und Zahnarzt, wird erlaubt, sich hier einige Tage aufzuhalten.<sup>48</sup>
- 1774: Franz Ignatz Traber, Operator, gebürtig von Rastadt, darf sich während der Herbstmesse aufhalten, um „seine Medicinal- und Chirurgischen Gesundheitsmittel“ zu verkaufen.<sup>49</sup>
- 1775: Joh. Martin Vogel, Operator, wird bewilligt, während der Herbstmesse eine „Brüge“ zu errichten.<sup>50</sup>
- 1778: Operator Joh. Dumbrof wird gestattet, nachdem er examiniert sein wird, seine Heilmittel „auf öffentlicher bühne und zu Haus anzubringen, auch comedien aufzuführen“.
- Nach Betglockenzeit ist Schluß zu machen. Er soll auch nichts Anstoßiges vorbringen...<sup>51</sup>
- 1779: Fr. Ign. Traber, Gehör-, Steyn-, Bruch- und Wundarzen: Praxis-Bewilligung.<sup>52</sup>
- 1779: Operator Adam Traber von Rastadt darf in einem Wirtshaus seine Medicinen feil bieten.<sup>53</sup>
- 1783: Friederic Wilhelm von Honau, Med. pract.: Praxis-Bewilligung auf kurze Zeit. Er darf keine offene Stube halten.<sup>54</sup>
- 1783: Operator Phil. Anton Vogel von Heygene a. d. Würtenbergischen: Praxis-Bewilligung.<sup>55</sup>
- 1783: Operator Al. Bulacher a. d. Badisch-Durlachischen darf seine Dienste dem „Publico“ anbieten.<sup>56</sup>
- 1784: Operator Joh. Math. Kayser wird abgewiesen, weil er sich auch mit anderem als der Augenheilkunde abgeben wollte.<sup>57</sup>
- 1786: Jos. Rüeber von Ochsenhausen, Augenarzt und Starenstecher, bekommt Praxis-Bewilligung.<sup>58</sup>

<sup>46</sup> LIII. 321 a. <sup>47</sup> LIV. 16 b. <sup>48</sup> LIV. 69 b. <sup>49</sup> LIV. 137 b.

<sup>50</sup> LIV. 247 b. <sup>51</sup> LV. 314 b. <sup>52</sup> LVI. 174 a. <sup>53</sup> LVII. 128 a.

<sup>54</sup> LVII. 99 a, 104 b. <sup>55</sup> LVII. 128 a.

<sup>56</sup> LVII. 160 a. <sup>57</sup> LVII. 198. <sup>58</sup> LVIII. 72 a.

- 1791: Operator Franz Anton Maillet aus Paris darf, ohne eine Bühne aufzuschlagen, praktizieren.<sup>59</sup>
- 1794: Oculist Nicl. Dyonis Fellbier, von Metz in Lothringen, hat Aufenthaltsbewilligung für einige Tage.<sup>60</sup>
- 1795: Dr. Jos. Forlenzo von Neapel, Paris, hat den grauen Star „prächtig“ operiert. Er wird inkorporiert.<sup>61</sup>
- 1796: Abgewiesen wurde ein gewisser Zahnarzt J. Oettiger aus Anspach.<sup>62</sup>
- 1797: 14-tägige Bewilligung f. H. Joh. Michael Rezler, „aprobierter Zahn-Arzten“ in „hiesiger Hauptstadt“. <sup>63</sup>

---

### Quellen.

1. Luz. Ratsprotokolle. 1381—1798.
2. Aeltestes Ratsbüchlein der Stadt Luzern. 1300—1402.  
(P. X. Weber.)
3. Mandatensammlung.
4. Protokolle des San. Rates. 2 Bände.
5. Akten:
  - a) Faszikel: Aerzte, Bruchschneider, Bader, Chirurgen.
  - b) Faszikel: Hebammen.
  - c) Allerley Ordnungen in Pestilenz-Zeiten.
  - d) Lehrbriefe.
6. Lz. San. Personal bis zur Helvetik. P. X. Weber (Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kts. Luzern.)

Sämtliche Quellen befinden sich im Luz. Staatsarchiv und sind Handschriften, mit Ausnahme des Aeltesten Ratsbüchleins, sowie P. X. Webers Luz. Sanitätspersonal.

---

<sup>59</sup> LX. 42.

<sup>60</sup> P. S. R., pag. 29.

<sup>61</sup> P. S. R., pag. 108.

<sup>62</sup> LXII. 133.

<sup>63</sup> LXII. 479.